

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38.

Marienwerder, den 22. September

1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirksverein der arbeitenden Bevölkerung des Südwestens Berlins nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 13. September 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Nichthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 2. Verloosung von 3/4-prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldsscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verfahrenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschuldentilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschuldentilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1887 ab bewirkt.

Mit den verloosten Staatsschuldsscheinen sind die Anweisungen zur Abhebung der Zinscheine Reihe XX. abzuliefern.

Mit dem 1. Januar 1887 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldsscheine auf.

Die Staatsschuldentilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldsscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Ausgegeben in Marienwerder am 23. September 1886.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

3) Bekanntmachung.

Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1887 nach § 23 litt. d bis g des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl zweier Kuratoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen ist.

Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. Dezember d. Js. beginnenden nächsten Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 4. September 1886.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

In Vertretung:
Winiker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

§ 1. Während der durch die Allerhöchste Verordnung vom 11. Mai 1877 (Ges. S. S. 141) festgesetzten, vom 15. April bis zum 14. Juni dauernden Frühjahrschonzeit dürfen Fische nur verkauft oder feilgehalten werden:

- a) wenn dieselben sich in einem Zustande der Verrottung befinden, welcher die Annahme rechtfertigt, daß sie außerhalb der Frühjahrschonzeit gefangen sind, oder
- b) wenn die verkaufende oder feilhaltende Person ein von der Ortspolizeibehörde des Fangortes unterzeichnetes und unteriegeltes bezw. unterstempeltes Zeugniß (Ursprungszeugniß) mit sich führt, aus welchem hervorgeht, daß die Fische

1. vor Beginn der Schonzeit, oder
2. außerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder, oder
3. innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder in geschlossenen Gewässern, oder
4. in einem nach Maßgabe des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1877 (Ges. S. S. 141) zur Befischung ausnahmsweise freigegebenen Gewässer und von der im Besitze meiner Erlaubniß befindlichen Person gefangen worden sind.

Auf Seefische finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; sofern jedoch Seefische zum Verkauf gebracht werden, welche zugleich auch im Süßwasser vorkommen, muß in überzeugender Weise dargethan werden, daß sie in der That aus der See stammen.

§ 2. Während der durch die Allerhöchste Verordnung vom 11. Mai 1877 für die Krebse festgesetzten, vom 1. November bis 31. Mai dauernden Schonzeit dürfen Krebse nur verkauft oder feilgehalten werden,

- a) wenn dieselben sich in einem Zustande der Vereitung befinden, welcher die Annahme rechtfertigt, daß sie außerhalb der Schonzeit gefangen sind, oder
- b) wenn die verkaufende oder feilhaltende Person ein von der Ortspolizeibehörde des Fangortes unterzeichnetes und untersiegeltes bezw. unterstempeltes Zeugniß (Ursprungs-Zeugniß) mit sich führt, aus welchem hervorgeht, daß die Krebse

1. vor Beginn der Schonzeit, oder
2. außerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder, oder
3. innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder in geschlossenen Gewässern

gefangen sind.

§ 3. Auf dem platten Lande kann die Befugniß der Amtsvorsteher zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten auf Ortspolizeibehörde (Guts- und Gemeindevorsteher) ausnahmsweise übertragen werden. Die einzelnen Fälle, in welchen eine solche Uebertragung stattfindet, werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden; alsdann wird hinsichtlich der in den betreffenden Guts- und Gemeindebezirken gefangenen Fische und Krebse das in § 1b. und § 2b. bezeichnete polizeiliche Zeugniß durch ein von dem Guts- oder Gemeindevorsteher unterzeichnetes und untersiegeltes bezw. unterstempeltes Ursprungszeugniß ersetzt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark eventuell mit Haft bestraft.

§ 5. Die Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 6. April 1870 (A. Bl. S. 67) wird aufgehoben.

Marienwerder, den 14. September 1886.

Der Regierungs-Präsident,
Freiherr von Massenbach.

5) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. August d. J. (Extra-Blatt zu Nr. 34 des Amtsblatts), nach welcher die durch den Tod des Reichstags-Abgeordneten, Rittergutsbesizers von Lyskowski auf Milizewo, für den 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks (Kreise Strassburg und Graudenz) nothwendig gewordene Ersatzwahl zum Deutschen Reichstage auf den 20. Oktober d. Js. anberaumt worden ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zum Wahlkommisarius für die Ersatzwahl der königliche Landrath Herr Jäckel zu Strassburg i. Westpr. von mir ernannt worden ist.

Die Wahlvorsteher der beiden Kreise Strassburg und Graudenz werden unter Hinweis auf § 25 des Wahlreglements darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommisarius einzureichen haben, daß dieselben spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Marienwerder, den 17. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.

6) Dem Kandidaten der Theologie Dr. Samtleben in Eckartsberge, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 9. September 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Dem Fräulein Pauline Thamm zu Pestlin, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirke als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 11. September 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Hauptkasse über die im Laufe des IV. Quartals des Rechnungsjahres 1885/86 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen, wo die Rentenschuldigkeit eines Grundstücks dadurch vollständig zur Ablösung gelangt, in den nächsten Tagen den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen Lösungs-Konsensen behufs kostenfreier Löschung des im Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenschuldigkeit diesseits zugestellt werden. Nach erfolgter Löschung des Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden Seitens der Gerichtsbehörden die Quittungen. — Quittungen über solche Kapitalzahlungen, durch welche die Rente nur theilweise zur Tilgung gelangt ist und wo daher die vorbemerkte Löschung nicht eintreten kann, werden ebenfalls in den nächsten Tagen den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt werden.

Marienwerder, den 8. September 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

9) Bekanntmachung.

In Bischofswalde im Kreise Schöchlau wird am 20. d. Mts. eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Bromberg, den 16. September 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Wagener.

10) Bekanntmachung.

Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Simonsdorf-Liegenhof (den 1. Oktober 1886), ferner der Strecken Jablonowo = Strassburg i. Westpr. und Zudau-Carthaus (den 1. November 1886) treten für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg:

I. Der Nachtrag V. und VI. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von

- a) Personen und Reisegepäck,
- b) Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
- c) Eil- und Frachtgütern,

vom 1. Juli 1885, enthaltend:

1. Ergänzungen bezw. Abänderungen der Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger,
2. Entfernungen für die Stationen der vorbezeichneten neu eröffneten Strecken,
3. Eröffnung der bisherigen Personen-Haltepunkte „Jamielnit“ für den beschränkten Wagenladungs-Güterverkehr am 1. Oktober und Broglawken für den gesammten Personen-, Leichen-, Fahrzeug-, Güter- und Viehverkehr am 15. Oktober 1886,
4. Berichtigungen.

II. Der Nachtrag II. zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1886

in Kraft.

Die qu. Nachträge können durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungs-Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 5. September 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) Zur Erleichterung des Besuchs der Jubiläumskunstausstellung in Berlin werden am 5. bezw. 6. Oktober d. Js. nochmals Retourbilletts mit ermäßigten Preisen ausgegeben werden.

Nähere Auskunft ertheilen die Billet-Expeditionen.

Bromberg, den 17. September 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Vom 16. d. Mts. ab werden die bis dahin nicht auf den 4prozentigen Zinsfuß abgestempelten Prioritäts-Obligationen:

- a) der Oberschlesischen Eisenbahn Lit. F. I. und II. Emission, Lit. G und H, ferner der Emission von 1874, der Emission von 1880 und die Reiffe = Brieger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn,
- b) der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn Lit. D, E, F, G, H, I und K, der Emission von 1876 und der Emission von 1879,
- c) der Rechte-Ober-Ufer-Eisenbahn vom Jahre 1877,

d) der Dels-Gnesener Eisenbahn, nur noch in Breslau bei unserer Hauptkasse, Effekten-Verwaltung, und in Berlin bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, daselbst, Leipziger Platz Nr. 17, zur Abstempelung sowie Empfangnahme der über 4prozent. Zinsen lautenden neuen Reihe Kupons angenommen.

Die Inhaber von noch nicht abgestempelten Obligationen der vorbezeichneten Eisenbahnen werden zugleich wiederholt aufgefordert, die Einreichung der Schuldverschreibungen behufs Abstempelung zc. nunmehr recht bald zu bewirken.

Breslau, den 14. September 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgeloopte Pfandbriefe à fünf Prozent:

Litt. A. à 3000 Mk. Nr. 1146. 1661. 1763. 1840. 1958. 2314. 2324. 2378. 2408. 2415. 2421. 2653. 2748. 2921.

Litt. B. à 1500 Mk. Nr. 1039. 2529. 2553. 2585. 2632. 2670. 2731. 2885. 3063. 4383. 4430. 4480. 4609. 4787. 5130.

Litt. C. à 300 Mk. Nr. 4. 28. 287. 430. 476. 568. 630. 678. 745. 765. 909. 2820. 2869. 3429. 4229. 4434. 4619. 4636. 4648. 4716. 4732. 4761. 4807. 4886. 4910. 4978. 4982. 4991. 4995.

à 4 1/2 Prozent Litt. G. à 800 Mk. Nr. 35. 67. 111. 135. 177. 226. 345. 484. 577. 886. 917. 978.

Litt. H. à 2000 Mk. Nr. 567.

à 4 Prozent Litt. D. à 200 Mk. Nr. 22. 93.

Litt. E. à 600 Mk. Nr. 27. 50.

Litt. F. à 1000 Mk. Nr. 36. 130.

werden ihren Inhabern hiermit zum **1. Januar 1887** gekündigt, mit der Aufforderung, am **2. Januar 1887** entweder hier bei uns (Melzergasse 3 in den Nachmittagsstunden von 3—4 Uhr) oder hier bei der Danziger Privat-Aktienbank und bei Herren Baum & Liepmann und bei Herren Meyer & Gelhorn (Langenmarkt 40) oder in Berlin bei der Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft (Mauerstraße 66) oder zu Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder bei M. Hirschfeld in Marienwerder deren Nominalbetrag baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den dazu gehörigen nach dem **31. Dezember 1886** fällig werdenden Coupons nebst Talons im coursfähigen Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Baluta in Abzug gebracht.

Werden die vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe am besagten Verfalltage nicht eingeliefert, so hört ihre weitere Verzinsung mit dem **1. Januar 1887** auf und wird in Betreff ihrer Baluta und event. wegen

ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen:

- Litt. C. à 300 Mk. Nr. 874. 2616. 4159. 4779.
- Litt. B. à 1500 Mk. Nr. 2817. 3223.
- Litt. G. à 800 Mk. Nr. 473.
- Litt. D. à 200 Mk. Nr. 42.

Danzig, den 15. September 1886.

Die Direktion.
C. Köppl.

14) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Holub, Streichhölzchenhausfirer, geboren am 1. September 1852 zu Krafowan, Bezirk Neubydzow, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. August 1885), von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 13. Juli d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Heinrich Richard Meister, Schreiber und Cigarrenmacher, geb. am 21. Dezember 1849 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 21. August d. J.

3. Moses Lewin, Mechaniker, 39 Jahre alt, aus Wilna, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 21. August d. J.

4. Joseph Jausa, Schreinergefelle, geb. am 19. Mai 1860 zu Smichow, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 10. August d. J.

5. Benzel Spacek, Tischlergefelle, geb. im September 1840 zu Dobruška, Bezirk Neustadt, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 2. August d. J.

6. Jakob Zeller Mayer, Hauslehrer, geboren am 26. Mai 1849 zu Tarnopol, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Mainz, vom 19. Juli d. J.

7. Ferdinand Noël, Fabrikarbeiter, 36 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Anould, Frankreich,

wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 3. August d. J.

8. Josef Scharfetter, Müller, geb. am 6. Januar 1845 zu Mariapfarr, Bezirk Tamsweg, Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 5. August d. J.

9. Paul Civit, Erdarbeiter, geboren am 19. März 1860 zu Blancafort, Provinz Tarragonien, Spanien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 21. August d. J.

Der durch Beschluß der königlich preuß. Regierung zu Wiesbaden vom 17. September 1884 ausgewiesene Metzgergefelle Wilhelm Müller (Central-Blatt für 1884 S. 322 Nr. 7) ist nicht zu Ohoesalokozi, sondern zu Preßburg, Ungarn, am 20. Dezember 1856 geboren und hat auch die Vornamen Wilmes und Wolf, sowie den falschen Namen Josef Lustig geführt.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 25. April 1885 verfügte Ausweisung des Eisengießers Sebastian Kniebiel (Central-Blatt für 1885 S. 208 Nr. 13) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß Kniebiel deutscher Reichsangehöriger ist, zurückgenommen worden.

15) Personal-Chronik.

Der Kataster-Kontroleur Rechnungsrath Müller zu Dt. Krone tritt mit dem 1. Oktober d. Js. auf seinen Antrag in den Ruhestand. Das Kataster-Amt Dt. Krone wird demnächst dem Kataster-Kontroleur Thorenz (bisher in Samter) verliehen.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Miesionskowo und Radosk ist dem königlichen Kreisschulinspektor Bajohr in Strasburg Wpr. übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Gutsbesitzer Gille in Rossel, auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Bremer erledigte Oberförsterstelle zu Schwiedt ist vom 1. Oktober cr. ab dem königlichen Oberförster von Schrader definitiv verliehen worden.

16) Erledigte Schulstellen.

Die 3. evangelische Schullehrerstelle zu Rehden Stadt wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königl. Kreisschulinspektor Herrn Dr. Kapahn zu Graudenz zu melden.

(Hierzu der Doffentliche Anzeiger Nr. 38.)

Der unter der Firma:

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart

in genannter Stadt domicilirten Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund der unterm 29. Mai 1885 von dem Königlich Württembergischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungsakten erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen für diejenigen Regierungsbezirke, in welchen der Verein Geschäfte zu betreiben beabsichtigt auf Kosten des Vereins.
- 3) Der Verein hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, dem Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz des Vereins eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und binnen derselben Frist nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluss und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher Preussischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb des Vereins oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen etc. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge des Vereins mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Der Verein hat wegen aller aus seinen Geschäften mit Preussischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des Preussischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagter Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Preussischen Staatsangehörigen auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Staatsangehörige sein.

- 5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen des Vereins sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzuforschenden landesherrlichen Erlaubnis bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 22. April 1886.

(Siegel)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Der Kriegsminister.

Im Auftrage:
Wendt.

Im Auftrage:
von Zastrow.

Im Vertretung:
von Grolman.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten

den Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein

in

Stuttgart.

Statuten

des
Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins
in
Stuttgart.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Firma und Sitz.** Der auf Grund gegenwärtiger Statuten gebildete Verein ist eine auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründete Versicherungs-Gesellschaft, hat seinen Sitz in Stuttgart, genießt die Rechte einer juristischen Person und führt die Firma: „Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart“.

§ 2. **Zweck des Vereins.** Der Verein hat den Zweck, die in nachbenannten sieben Abtheilungen (I—VII) näher bezeichneten Versicherungs-Geschäfte zu betreiben.

Abtheilung I. Sastpflicht-Versicherung. Versicherung der Betriebsunternehmer oder sonstiger selbständiger Personen gegen diejenigen Schadensersatzansprüche, welche ihre Arbeiter, Bedienstete oder dritte Personen oder deren Erben nach den Reichs- oder Landesgesetzen infolge von körperlichen Unfällen gegen sie zu erheben berechtigt sind. (§ 6—16.)

Abtheilung II. Allgemeine Anfall-Versicherung. Versicherung selbständiger Personen, Corporationen, Gesellschaften oder Vereine für sich und ihre Arbeiter oder Mitglieder gegen Erwerbsverluste, welche sie, ihre Arbeiter oder Mitglieder bei äußeren Unfällen, überhaupt oder nur während und in Folge der Ausübung ihres in der Versicherungs-Urkunde näher bezeichneten Berufs, durch körperliche Verletzungen unfreiwillig erleiden. (§ 17—33.)

Abtheilung III. Kollektiv-Kranken-Versicherung. Kollektiv-Versicherung der Arbeitgeber, Corporationen, Gesellschaften oder Vereine für ihre Arbeiter oder Mitglieder gegen Erwerbsverluste, welche die beiden Letzteren in Folge von Krankheit (innerer Krankheit oder Körperverletzung) erleiden. (§ 34—43.)

Abtheilung IV. Sterbe-Kasse. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, 100 bis 900 Mark, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters oder nach dem Ableben des Versicherten. (§ 58—68.)

Abtheilung V. Versorgungs-Kasse. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar bei Erreichung eines bestimmten Alters. (§ 69—75.)

Abtheilung VI. Militärdienst-Versicherung. Versicherung eines bestimmten Geldbetrags, zahlbar an die Versicherten im Falle der Einstellung derselben in das deutsche Heer oder die deutsche Flotte. (§ 76—83.)

Abtheilung VII. Kranken-Kasse. Einzel-Versicherung für Jeden ohne Unterschied des Berufs und Geschlechts als selbständiges Vereinsmitglied gegen Erwerbsverluste in Folge von Krankheit (innerer Krankheit und Körperverletzung). (§ 84 bis 104.)

§ 3. **Gegenseitigkeit und Saftbarkeit.** Der Verein beruht auf Gegenseitigkeit seiner Mitglieder. Derselbe ist nach § 2 in sieben Abtheilungen eingetheilt.

Sämmtliche sieben Abtheilungen haben eine gemeinschaftliche Verwaltung.

Die Mitglieder einer Abtheilung bilden je eine Gesamtheit für sich und haften für die in ihrer Abtheilung statutengemäß

zu gewährenden Entschädigungen und zu tragenden Lasten und zwar in der in den §§ 8, 11, 20, 30, 32, 35, 41, 60, 67, 75 und 82 näher bezeichneten Weise.

Jede Abtheilung hat ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben, sowie ihre speciellen Reserve- und Sicherheitsfonds.

Eine getrennte Verwaltung der Vermögenstheile der verschiedenen Abtheilungen findet nicht statt; es genügt überall die buchmäßige Absonderung.

Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden den jährlichen Prämien-Einnahmen sämmtlicher Abtheilungen nach gleichen Procenten entnommen.

Ein Mitglied kann nur aus dem Vermögen derjenigen Abtheilung des Vereins, der es angehört, Entschädigung verlangen und es steht keinem Mitglied ein Anspruch auf das Vermögen einer andern Abtheilung zu.

Jeder Gewinn oder Verlust, welcher sich für eine Abtheilung ergibt, fällt dieser allein zu.

Jeder andere Gewinn oder Verlust gebührt den sieben Abtheilungen gemeinsam nach dem Verhältnis ihrer in dem betreffenden Rechnungsjahr erzielten Brutto-Prämien-Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte haftet das gesammte Vermögen des Vereins. Die einzelnen Mitglieder können von den Gläubigern desselben nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§ 4. **Dauer.** Die Dauer des Vereins wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Näheres über Auflösung und Liquidation des Vereins siehe § 148 bis 156.

§ 5. **Gerichtsstand.** Der Verein hat seinen allgemeinen Gerichtsstand vor den Königl. württembergischen Gerichten zu Stuttgart, gibt aber auch Recht an denjenigen Orten des Deutschen Reichs, an welchen Generalagenten vom Verein aufgestellt sind, sowie in denjenigen außerdeutschen Staaten, in welchen die Concession zum Geschäftsbetrieb davon abhängig gemacht wird, daß der Verein in denselben Recht gibt.

Die §§ 6 bis 104 enthalten die Versicherungsbedingungen, welche für jede einzelne der sieben Abtheilungen in besonderer Brochüre gefertigt sind.

Allgemeine Bestimmungen für sämmtliche Mitglieder.

§ 105. **Allgemeines über die Auszahlung der Versicherungssummen.** Die Mitglieder sind berechtigt:

1) Die Auszahlung der versicherten Summen von dem Verein nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen und Statuten und nach den in ihren Versicherungsverträgen besonders vereinbarten Bestimmungen zu verlangen.

Die Zahlungen werden gegen Quittung entweder an der Vereinskasse zu Stuttgart oder durch die Post geleistet.

2) Zur Prüfung der Legitimation des Zahlungsempfängers als Mitglied oder Erbe des Entschädigungsberechtigten ist der Vorstand dann nicht verpflichtet, wenn ersterer Inhaber der Police

oder der letzten Prämienquittung ist oder zuletzt vor Uebergabe dieser Urkunde an den Vorstand war.

3) Geht eine Versicherungs-Urkunde verloren, so ist die Amortisation derselben nach Maßgabe und in den Formen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zulässig.

§ 106. Allgemeines über die Pflichten der Mitglieder. Dieselben sind verpflichtet:

1) Die in den Aufnahme- und sonstigen Formularen des Vereins an sie gestellten Fragen wahrheitsgetreu und gewissenhaft zu beantworten;

2) den Bestimmungen der jeweils bestehenden Vereins-Statuten, sowie den laut ihrer Versicherungs-Urkunden besonders vereinbarten Bedingungen, welche sie durch Annahme dieser Urkunden als rechtsverbindlich für sich anerkannt haben, überall nachzukommen;

3) die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und zwar je nach der Bestimmung des Vorstandes direkt an die Vereinskasse zu Stuttgart oder an die von Ersterem zur Empfangnahme der Gelder legitimierten Organe.

Die Beiträge werden bei viertel-, halb- oder ganzjähriger Zahlung stets auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober berechnet. Für neu eintretende Mitglieder wird daher die Prämie von Beginn der Versicherung an bis zu einem dieser Tage festgestellt, wogegen von da an die weiteren Zahlungen regelmäßig in Viertel-, Halb- oder Jahres-Raten erhoben werden.

§ 107. Besondere Befugnisse des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt:

1) Die Gefahrenklassen festzusetzen, zu vermehren und zu verändern, und die Prämientarife auf der Grundlage der in den Statuten aufgenommenen Tarife zu vermehren;

2) im Falle ein Mitglied seine Ansprüche an den Verein wegen Verletzung der Statuten verwirkt hat, statt dieses Verlustes dem Mitgliede eine unter dem geschätzten Betrage seines Schadens stehende Conventionalstrafe nach seinem Ermessen anzusetzen;

3) im Falle ganze Corporationen, Gesellschaften, Vereine oder Klassen von Personen bei dem Verein nach einer der in § 2 festgestellten Versicherungsformen sich betheiligen wollen, Ausnahmebestimmungen, insofern dieselben die Aufnahmefähigkeit der Einzelnen, die ärztliche Untersuchung der Antragsteller für Abtheilung IV (§ 61 Ziff. 4) die Art und Weise der Prämienzahlung und die Erhebung der Aufnahmegebühr betreffen, eintreten zu lassen;

4) mit andern Versicherungsgesellschaften Rückversicherungen auf Grund der Bestimmungen dieser Statuten abzuschließen.

III. Verfassung.

Organe, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, Liquidation und Veröffentlichung.

§ 108. Gesellschaftsorgane. Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung der Mitglieder,
- B. der Verwaltungsrath,
- C. der Vorstand,
- D. der Rechtsrath,
- E. der Vereinsarzt.

A. Die Generalversammlung.

§ 109. Ordentliche und außerordentliche. Die General-Versammlungen der Mitglieder zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Beide werden von dem Verwaltungsrathe einberufen und zu Stuttgart abgehalten.

Die ordentlichen General-Versammlungen finden jedes Jahr im April oder Mai nach vorheriger öffentlicher Einladung statt. Außerordentliche General-Versammlungen werden zusammenberufen:

- a) wenn die Generalversammlung oder der Verwaltungsrath es für nöthig erachtet und beschließt;
- b) wenn der Vorstand darauf anträgt;

c) wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, einen schriftlichen Antrag hierauf stellt. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrath verbunden, die Generalversammlung innerhalb zweier Monate vom Tage des Beschlusses oder vom Eingang des schriftlichen Antrages an gerechnet einzuberufen.

§ 110. Einladung zu der Generalversammlung. Anträge. Die Einladung zu derselben erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch zweimalige Bekanntmachung in den in § 157 bezeichneten Vereinsblättern und zwar so, daß die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung veröffentlicht wird.

Wünschen Mitglieder bei der Generalversammlung Anträge zu stellen, so haben sie solche spätestens am 1. März des betreffenden Jahres schriftlich bei dem Verwaltungsrathe einzureichen. Dieser hat dieselben, wenn er sie den Vereins-Interessen nicht zuwiderlaufend und nach den Statuten für zulässig erachtet, auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Gegen den abweisenden Beschluß des Verwaltungsraths steht den Antragstellern über die Zulassung des Antrags die Berufung an die Generalversammlung zu und ist bei Annahme des Antrags die Berathung desselben auf die Tagesordnung der folgenden Generalversammlung zu bringen.

Eine Beschlusfassung über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, ist unzulässig.

§ 111. Theilnahme an der Generalversammlung. Zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung, den Verhandlungen und Abstimmungen in derselben sind sämmtliche männliche volljährige Mitglieder des Vereins berechtigt, welche seit einem halben Jahre demselben angehören.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann sich durch ein zur persönlichen Theilnahme berechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Die Bezahlung von 10 Mark jährlichem Mitgliedsbeitrag gewährt das Recht einer Stimme und von je 10 Mark mehr eine Stimme mehr, Bruchtheile dieser Normalzahl werden nicht gerechnet. Mitglieder der Abtheilung I haben als solche $\frac{1}{4}$ soviel Stimmen als die Zahl der von ihnen versicherten Arbeiter und Bediensteten beträgt; der Betrag ihrer jährlichen Prämie für Abtheilung I kommt dagegen bei der Feststellung der Stimmenzahl nicht in Betracht.

Die von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen abwesender Mitglieder zählen nur die Hälfte. Eine einzige halbe oder eine überschießende Stimme zählt gar nicht. Es kann jedoch ein Mitglied nicht mehr als hundert Stimmen für abwesende Mitglieder vertreten und sonach nicht mehr als fünfzig Stimmen für sie führen.

§ 112. Legitimation. Die Mitglieder haben ihre Berechtigung zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung dem zur Prüfung derselben bevollmächtigten, am Ort der Versammlung anwesenden Beamten des Vereins nachzuweisen. Diese Legitimation hat auf Verlangen dieses Beamten durch die Vorlage der Versicherungs-Urkunde und letztbezahlten Prämienquittung zu erfolgen.

Die Vertreter abwesender Mitglieder haben ihre Vollmachten direct an den Vereinsvorstand so zeitig einzuliefern, daß derselbe sie mindestens einen Tag vor der Generalversammlung erhält, außerdem haben sie auf Verlangen des bevollmächtigten Beamten die in Absatz I bezeichneten Urkunden ihrer Vollmachtgeber vor Beginn der Generalversammlung vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung der Legitimationen werden von dem bevollmächtigten Beamten Eintrittskarten, welche die Angabe der berechtigigten Stimmen enthalten, abgegeben. Nur der Besitz von Eintrittskarten ermächtigt zur persönlichen Theilnahme an der Generalversammlung.

Streitigkeiten über Führung der Legitimation entscheidet die Generalversammlung.

§ 113. Beschlusfähigkeit und Beschlusfassung der General-Versammlung. Jede nach Maßgabe dieser Statuten zusammenberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der dem Einzelnen zukommenden Stimmen beschlufsfähig.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung statt, wobei die Anwesenheit oder die Vertretung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist (§ 148 lit. a.)

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, gleichviel, ob sie die Rechte und Interessen aller Mitglieder oder nur derjenigen einer einzelnen Abtheilung betreffen. Zu einem Beschlusse über Abänderung der Statuten, sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der abgegebenen berechtigten Stimmen erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet in der Regel der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme, bei Wahlen das Loos. (s. § 117.)

Die nach Maßgabe der Statuten gefassten Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder des Vereins rechtsverbindlich.

Es steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht gegen diese Beschlüsse unter keinen Umständen zu. Dieselben treten sofort und, falls sie die Abänderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins betreffen, sobald sie von der königlich württembergischen Staatsregierung genehmigt sind, in Kraft.

§ 114. Gegenstände der Berathung und Beschlussfassung. Die Gegenstände, über welche die Generalversammlung verhandelt und beschließt, sind nachfolgende:

1) der jährliche Geschäftsbericht des Vorstands,
2) der jährliche Rechnungsabschluss und die Bilanz, sowie die Entlastung des Verwaltungsraths und des Vorstands. (§ 145—147 und 118 und 156),

3) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths (§ 123),

4) die Wahl der Revisions-Commission (§ 118),

5) Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der Statuten,

6) die Auflösung des Vereins (§ 148),

7) alle andern Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen,

8) Beschlussfassung über die Verwendung eines bei der Liquidation des Vereins nach § 155 etwa noch übrigen Vereinsvermögens.

§ 115. Geschäftsleitung in der Generalversammlung. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder ein anderes vom Verwaltungsrath ernanntes Mitglied.

Er ernennt aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zur Auszählung der Stimmen zwei Stimmzähler, welche wenn nöthig auch die Loose anfertigen.

§ 116. Protokolle. Die Protokolle der Generalversammlung werden womöglich durch einen Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern des Verwaltungsraths, den Stimmzählern, dem Vorstande oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 117. Abstimmung. Die Abstimmung (§ 113) erfolgt bei Wahlen durch Stimmzettel, in anderen Fällen ohne solche, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt.

Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches der Vorsitzende aus der Hand eines der Stimmzähler zieht (§ 113).

§ 118. Revisionscommission. Die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres wählt in der in § 113 angegebenen Weise 3 rechnungsverständige Commissäre womöglich aus der Zahl der in Stuttgart wohnenden Vereinsmitglieder, welche weder Mitglieder des Verwaltungsraths, noch Vereinsbeamte sind, mit dem Auftrage, die Rechnungen und Bilanzen, welche der Generalversammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind, zu revidiren und sich von dem Vorhandensein der in dem Rechnungsabschluss und der Vermögensübersicht ausgewiesenen Gelder und Werthpapiere Ueberzeugung zu verschaffen. Die Aufgabe dieser Revisoren beginnt je spätestens 12 Wochen vor jeder ordentlichen Generalversammlung und endigt mit dem Schlusse derselben. Im Falle der Verhinderung eines gewählten Revisors können die beiden andern Revisoren einen Dritten, der hiezu geeignet ist, beizuwählen.

Die Revisionscommission ist berechtigt und verpflichtet, im Geschäftslocale des Vereins die Rechnungen, Bücher und Kassenscheine und alle sonstigen Theile und Einrichtungen des Geschäfts, soweit sie es für nöthig findet, zu untersuchen. Ueber

ihren Erfund erstattet sie der Generalversammlung Bericht. Dieser muss jedoch mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths schriftlich mitgetheilt werden.

Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Revisionsberichts über die etwa unerledigt gebliebenen Ausstellungen der Revisionscommission zu entscheiden und, wenn gegen die Geschäftsführung Nichts zu erinnern ist, dem Verwaltungsrath und Vorstände die Entlastung zu ertheilen (§ 156).

B. Der Verwaltungsrath.

§ 119. Allgemeine Stellung. Der Verwaltungsrath ist zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins in jeder Hinsicht und zur Ueberwachung der Geschäftsführung desselben in allen Zweigen der Verwaltung berufen. Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind, fallen in den Geschäftskreis des Verwaltungsraths.

§ 120. Aufgaben des Verwaltungsraths. Demselben liegen insbesondere nachstehende Functionen ob:

1) Die Anstellung des Vorstands, des Vereinsarztes und der Stellvertreter beider, ebenso die Wahl des deputirten Mitglieds des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters, sowie des Rechtsraths (§ 131, 133, 139 und 141).

2) Die Ertheilung von Instructionen an den Vorstand und seine Stellvertreter, sowie die Aufsicht über die statutengemäße Geschäftsführung derselben (§ 136).

3) Die Suspension des Vorstands und seiner Stellvertreter wegen grober Pflichtverletzung in ihren Functionen und die sonstige Vertretung des Vereins dem Vorstande gegenüber (§ 136).

4) Die Prüfung und Feststellung des vom Vorstand zu übergebenden jährlichen Geschäftsberichts und der Jahresrechnung (§ 146).

5) Die Controlirung und Revision der Bücher, Kasse, Correspondenzen und anderer Schriftstücke.

6) Die Bestimmung des Gehalts, der Tantiemen oder sonstigen Bezüge für:

a) den Vorstand und dessen Stellvertreter (§ 133 u. 136),

b) das deputirte Mitglied des Verwaltungsraths und seinen Stellvertreter (§ 131 und 132),

c) den Vereinsarzt, den Rechtsrath und deren Stellvertreter (§ 139, 140 und 141),

d) solche Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 M. oder mehr beziehen (§ 137 Z. 1).

7) Die Bestimmung der fortlaufenden Mitgliedsbeiträge, der jährlichen Dividenden und der etwa nöthigen Nachschüsse für die einzelnen Versicherungs-Abtheilungen, sowie die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge oder die Herabminderung der Entschädigung. (§ 11, 28, 30, 35, 41, 52, 67, 75, 82 und 102.)

8) Die Beschlussfassung über die Abänderung oder Vermehrung der Gefahrenklassen und die Berechnung der Beiträge für dieselben.

9) Die Festsetzung der Tagesordnung für die Generalversammlung und deren Einberufung (§ 109), die Entscheidung über die Zulässigkeit eines von Mitgliedern an die Generalversammlung gestellten Antrages (§ 110), sowie erforderlichen Falls die Wahl eines Vorsitzenden für die Generalversammlung (§ 115).

10) Die Beschlussfassung über die Verwendung, insbesondere die verzinsliche Anlage der disponiblen Gelder und über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien nach Maßgabe der im § 143 enthaltenen Vorschriften, sowie die Contrahirung von Anlehen für den Verein.

11) Die Entscheidung über Schadenersatzansprüche, welche den Betrag von 6000 Mark übersteigen (§ 137 Z. 3).

§ 121. Zusammensetzung des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath besteht aus acht von der Generalversammlung zu wählenden und nach § 122 hiezu qualificirten in Stuttgart wohnenden Mitgliedern; derselbe kann durch Beiwahl weiterer Mitglieder bis zur Zahl von zwölf sich verstärken.

Mitglied des Verwaltungsraths ist ferner der Rechtsrath des Vereins (§ 139).

§ 122. Nothwendige Eigenschaften der Mitglieder des Verwaltungsraths. Zu dem Verwaltungsrath sind nur solche Mitglieder des Vereins wählbar, welche im Besitze der bürger-

lichen Ehrenrechte sich befinden und weder Beante des Vereins noch Mitglieder der Verwaltung einer Concurrentzanstalt sind.

Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wahrbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsraths ohne Weiteres entzogen.

Ebenso ist ein solches Mitglied, übrigens unbeschadet seiner Rechte aus den bestehenden Verträgen, verpflichtet, sein Amt niederzulegen, wenn die Generalversammlung dies beschließt oder wenn dasselbe in Concurs gerät.

§ 123. **Wahl und Austritt der Mitglieder des Verwaltungsraths.** Dieselben werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren aus der Zahl der Beisitzenden, welche die in § 122 bezeichneten Eigenschaften besitzen, gewählt.

Von dem Verwaltungsrath scheidet alle zwei Jahre die Hälfte aus; diese wird das erste Mal durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintritts bestimmt.

Die Ausgeschiedenen können alsbald wieder gewählt werden.

Die gewählten Mitglieder treten mit der Wahl in ihre Stellung ein und fungiren bis zur Neuwahl in der Generalversammlung desjenigen Jahres, mit welchem ihre Wahlperiode abläuft.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen.

Eine Ausnahme findet jedoch im Falle der Auflösung und Liquidation des Vereins statt, soferne hier die Mitglieder des Verwaltungsraths bis zur Beendigung der Liquidation fungiren müssen (§ 150).

§ 124. **Leitung und Legitimation des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath erwählt in der ersten auf die ordentliche Generalversammlung jedes Jahres folgenden Sitzung in der in § 126 bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Letzterer hat, so lange er in dieser Eigenschaft fungirt, ganz dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.

Seine Legitimation führt der Verwaltungsrath durch diese Statuten, durch seine Protokolle und diejenigen der Generalversammlung.

§ 125. **Sitzungen des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft die Geschäfte dies erfordern, auf die schriftliche die Tagesordnung enthaltende Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu Stuttgart.

Eine Zusammenberufung des Verwaltungsraths muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der Vorstand darauf antragen. Letzterer hat das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsraths anzuwohnen. Hierbei führt derselbe eine beratende Stimme und hat in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung den Vortritt zu erstatten.

Soweit über persönliche Angelegenheiten des Vorstands verhandelt wird, ist seine Anwesenheit ausgeschlossen.

§ 126. **Beschlußfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsraths.** Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und von vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsraths erforderlich und genügend.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Wahlen findet gewöhnlich schriftliche Abstimmung statt; es finden hierbei die Bestimmungen des § 117 sinngemäße Anwendung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch eine weitere ihm in solchen Fällen zustehende ausschlaggebende Stimme. Bei minder wichtigen Gegenständen, welche dringlicher Natur sind, kann die Abstimmung der Mitglieder ausnahmsweise im Wege der Circulation eingeholt werden. Auf Antrag ist jedoch deshalb der Verwaltungsrath einzuberufen.

§ 127. **Protokolle, Ausfertigungen und Bekanntmachungen.** Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsraths sind Protokolle abzufassen.

Dieselben sind von den Anwesenden zu unterzeichnen und mit den sonstigen Acten, Urkunden und Schriftstücken des Verwaltungsraths von diesem aufzubewahren.

Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter für den Verwaltungsrath verbindlich unterzeichnet.

§ 128. **Wahl besonderer Comitès.** Der Verwaltungsrath ist befugt, sowohl zu selbständiger Behandlung einzelner ihm nach diesen Statuten zustehenden Geschäfte oder Geschäftszweige, als zur Vorbereitung für seine Beratungen unter eigener Verantwortung aus seiner Mitte Comitès zu wählen. Insbesondere kann die selbständige Berathung und Beschlussfassung über die Verwendung, namentlich das Ausleihen der disponibeln Gelder (§ 120 Ziff. 10) nach Maßgabe des § 143 einem solchen Comitè übertragen werden, Mitglied dieses Comitès ist der Rechtsrath des Vereins.

§ 129. **Vorsitzung.** Den Sitzungen dieser Comitès hat regelmäßig der Vorstand mit beratender Stimme anzuwohnen. Sind Geschäfte einem Comitè zu selbständiger Behandlung und Erledigung zugewiesen, so hat im Falle von Meinungsverschiedenheit zwischen Comitè und Vorstand auf Antrag eines derselben der Verwaltungsrath zu entscheiden.

Auf die Berathung und Beschlussfassung der Comitès finden die für den Verwaltungsrath gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung (§ 126 Absatz 2, 3 u. 4).

§ 130. **Remuneration des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Erlöse der durch seine Function etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mithaltung ein Procent der jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen; übersteigt letztere die Summe von 600 000 Mark, so wird aus dem Mehrbetrag nur ein halb Procent vergütet. Die Vertheilung dieses Betrags unter seinen Mitgliedern bleibt ihm überlassen.

§ 131. **Das deputirte Mitglied des Verwaltungsraths.** Der Verwaltungsrath kann aus seiner Mitte ein Mitglied ernennen, welches die Aufgabe hat, nach Maßgabe der Statuten eine fortwährende eingehende Controlle der Geschäftsführung des Vorstands zu üben und mit diesem in geeigneten Fällen des laufenden Dienstes Berathung zu pflegen und thätig zu sein.

Der Deputirte des Verwaltungsraths hat hienach von dem gesamten laufenden Geschäfte täglich Kenntniß zu nehmen, die Kasse und das Portefeuille wenigstens monatlich einmal zu revidiren und über den Bestand von Beidem ein Protokoll aufzunehmen. Für Verhinderungsfälle ist ein Stellvertreter des Deputirten zu wählen. Die Namen dieser Beiden sind in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Zu ihrer Legitimation dient das Wahlprotokoll.

§ 132. **Remuneration des Deputirten.** Der Deputirte bezieht neben seiner Remuneration als Mitglied des Verwaltungsraths einen festen Gehalt. Auch der Stellvertreter genießt eine angemessene Entschädigung (§ 120 Ziff. 6).

C. Der Vorstand.

§ 133. **Bestellung und Legitimation.** Die unmittelbare Leitung der Geschäfte wird einem Vorstand übertragen. Derselbe wird von dem Verwaltungsrath gewählt und besteht aus einer oder zwei Personen, welche den Titel „Director“ führen. Die Namen der Vorstandsmitglieder und jeder Wechsel in ihrer Person sind von dem Verwaltungsrath in den Vereinsblättern bekannt zu machen. Die Legitimation des Vorstands wird durch eine Ausfertigung des Wahlprotokolls dargethan.

§ 134. **Nothwendige Eigenschaften des Vorstands.** Hierüber kommen die bezüglich der Mitglieder des Verwaltungsraths in § 122 getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 135. **Stellvertretung des Vorstands.** In Fällen der Verhinderung des Vorstands werden für diesen ein, resp. zwei Stellvertreter (§ 133) aus der Zahl der höheren Beamteten des Vereins gewählt. Die Stellvertreter haben als solche die gleichen dienstlichen Befugnisse und Verpflichtungen, wie sie dem Vorstand selbst durch die Statuten oder die Instruction des Verwaltungsraths zugewiesen sind. Zur Legitimation der Stellvertreter dient eine Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§ 136. **Aufstellungsbedingungen.** Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen Dienstverhältnisse des Vorstandes werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem

Verwaltungsrath festgestellt (§ 120). Durch diesen Vertrag muß dem Vorstand eine feste jährliche Besoldung und ein Antheil an den jährlichen Brutto-Prämien-Einnahmen des Vereins zugesichert werden. Andererseits muß in dem Vertrag dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, den Vorstand wegen grober Pflichtverletzung in seinen Amtsverrichtungen jederzeit auf Grund eines Beschlusses, bei welchem wenigstens $\frac{3}{4}$ aller Stimmen des Verwaltungsraths sich für die Suspension ausgesprochen haben, zu suspendiren. In diesem Falle entscheidet eine innerhalb zwei Monaten einzuberufende General-Versammlung darüber, ob die Suspension aufzuheben oder der Vorstand zu entlassen sei. Wenn die Entlassung ausgesprochen wird, so verliert der Vorstand von dem Zeitpunkte der Suspension an alle nach dem Vertrage oder den Statuten ihm sonst zustehenden Ansprüche an den Verein auf Besoldung und sonstige Bezüge, soweit dieselben von dem Verwaltungsrath nicht ausdrücklich anerkannt werden.

§ 137. Vertretung und Geschäftsleitung des Vereins. Insofern die Leitung der Geschäfte nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrath vorbehalten ist, führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach Außen, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, dem Publikum und den einzelnen Vereinsmitgliedern gegenüber, in Gemäßheit der Statuten, der ihm vom Verwaltungsrath zu ertheilenden allgemeinen Geschäftsinstruction und der besonderen Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsraths; er ist auch der Vorgesetzte der Verwaltungsbeamten.

Zusätzliche sind es nachstehende Funktionen, zu welchen der Vorstand berechtigt und verpflichtet ist:

1) Die Anstellung und Entlassung von Beamten, Agenten, Agenturärzten und Bevollmächtigten des Vereins. Er darf jedoch Beamte, welche einen jährlichen Gehalt von 1800 Mk. oder mehr beziehen, nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths anstellen und entlassen (§ 120 Ziff. 6).

Es steht ihm aber deren einstweilige Suspension zu.
2) Der Abschluß und die Ablehnung von Versicherungsverträgen, ebenso die Kündigung gegenüber von Mitgliedern (§. 53 und 97).

3) Das Bestreiten und die Anerkennung von Schadensersatzansprüchen an den Verein bis zum Betrage von 6000 Mark einschließlich (§ 120 Ziff. 11), sowie die Zahlungsanweisung für dieselben.

4) Die Abfassung des jährlichen Geschäftsberichts.

5) Die Aufstellung halbjährlicher Rechnungsübersichten und kurzer Berichte über den Stand des Unternehmens, sowie der jährliche Hauptabschluß der Rechnungen und die Anfertigung der Bilanzen, welche Zusammenstellungen dem Verwaltungsrathe zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

6) Der Vortrag bei dem Verwaltungsrath über die Geschäftsführung des Vereins (§ 125).

7) Der Antrag an den Verwaltungsrath oder das Ausschusscomité (§ 128) wegen Ausleiher der Gelder.

8) Die Projektführung für den Verein, unbeschadet der Vertretungsbefugnisse des Rechtsraths (§ 139).

Die dem Vorstand vom Verwaltungsrath ertheilte Geschäftsinstruction ist dritten Personen gegenüber wirkungslos und es kann diesen eine etwaige Verletzung des Vorstands gegen dieselbe nicht entgegengehalten werden.

§ 138. Unterschrift des Vorstands. Der Vorstand oder dessen Stellvertreter unterzeichnen alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, insbesondere Versicherungs-Urkunden, Verträge, Rechnungsaufstellungen und Vollmachten.

Die Unterschrift im Namen des Vereins lautet:

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart.

Vorstand: N. N.

Im Falle der Stellvertretung weiter:

In Vertretung: N. N.

Sobald der Vorstand aus 2 Personen (§ 133) besteht, können verbindliche Erklärungen nur im Zusammenwirken beider Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter durch Kollektivunterschrift abgegeben werden.

D. Der Rechtsrath.

§ 139. Function desselben. Zur Prüfung oder Ausführung aller derjenigen Geschäfte, welche in rechtlicher Beziehung eine besondere Behandlung erfordern, wird ein in Stuttgart anwesender Rechtsanwalt als „Rechtsrath des Vereins“ vom Verwaltungsrath gewählt.

Derselbe vertritt den Verein als dessen Syndikus vor den Gerichten, Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und ist Mitglied des Verwaltungsraths und des etwa gewählten Ausschusscomités (§ 121 u. 128). Er hat mit Zustimmung des Verwaltungsraths einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle aufzustellen.

§ 140. Remuneration des Rechtsraths. Der Rechtsrath ist für alle dem Vereine geleisteten Dienste zu honoriren. Er genießt außerdem Mittheil an der Remuneration des Verwaltungsraths.

E. Die Aerzte des Vereins.

§ 141. Function der Aerzte. Von dem Verwaltungsrath wird zur Unterstützung des Vorstands mindestens ein Vereinsarzt und ein Stellvertreter desselben gewählt, sowie das Honorar derselben mit ihnen vereinbart (§ 120).

Der Vereinsarzt hat die eingehenden ärztlichen Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke, ebenso die Schadenanmeldungen und die hierauf bezüglichen ärztlichen Atteste und sonstigen Papiere vom ärztlichen Standpunkte aus zu prüfen und nöthigenfalls schriftlich zu begutachten, ebenso alle anderen einer ärztlichen Beurtheilung bedürftigen Angelegenheiten zu besorgen. Im Falle eines Anstandes darf gegen den Antrag des Vereinsarztes ohne Genehmigung des Verwaltungsraths eine Versicherung nicht abgeschlossen und eine Versicherungssumme nicht ausbezahlt werden.

Für die Agenturen bestellt der Vorstand zur Ausführung der nöthigen ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, sowie zur Ausfertigung der erforderlichen ärztlichen Zeugnisse Agenturärzte.

§ 142. Inspection. Zur Einleitung und Beaufsichtigung der General-Agenten und Agenten des Vereins, sowie zur Besorgung von Reisen, welche in Angelegenheiten des Vereins sonst nöthig werden, sind Inspectionsbeamte vom Vorstand anzustellen. Die Besoldung derselben wird vom Verwaltungsrath festgestellt.

Vermögens-Verwaltung, Rechnungs-Ablage, Liquidation und Veröffentlichung.

§ 143. Anlage des Vereins-Vermögens. Die verfügbaren Geldmittel des Vereins sind so weit möglich verzinslich anzulegen. Die Gelbanlage erfolgt:

1) durch Ausleihen auf Unterpfänder, welche den Vorschriften für Vormünder entsprechen,

2) durch den Ankauf von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate ausgegeben oder garantirt oder welche von einer in gutem Credit stehenden Corporation oder Gemeinde des Deutschen Reiches ausgestellt und zu einem festen Zinsfuß verzinslich sind; dieselben müssen auf den Namen des Vereins eingetragen werden,

3) durch Belehnung der in Ziff. 2 genannten Papiere und durch Discontirung von Wechseln nach den für die Württembergische Notenbank geltenden Vorschriften und zwar mit der näheren Bestimmung, daß die angegebenen Papiere nicht höher als zu 80 Procent ihres Nominalwerths und, wenn der Kurswerth niedriger ist, zu 80 Procent des Kurswerths als Faustpfand angenommen werden dürfen. Auch muß der Schuldner sich ausdrücklich verbindlich machen, wenn die von ihm verpfändeten Papiere unter diesen Kurs herabsinken, den Betrag derselben verhältnismäßig zu erhöhen.

4) Die Erwerbung von Liegenschaften ist nur insoweit zulässig, als die Beschaffung von Geschäftslocalitäten oder die Vermeidung von Verlusten an ausstehenden Forderungen des Vereins es nöthig macht. (§ 120 Z. 10.)

§ 144. Verwaltungskosten. Die Kosten der Verwaltung des Vereins werden den jährlichen Prämieineinnahmen sämtlicher Abtheilungen (§ 2, Abth. I—VII) nach gleichen Procenten entnommen.

§ 145. **Rechnungsjahr.** Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Inventur des Vereinsvermögens wird auf den 31. Dezember jeden Jahres aufgenommen.

§ 146. **Abrechnung und Bilanz.** Die Geschäftsbücher des Vereins werden nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung geführt und auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Auf Grund derselben wird die Jahresrechnung und die Bilanz über das Vereinsvermögen auf diesen Tag von dem Vorstände spätestens bis letzten März des nächstfolgenden Jahres aufgestellt, zunächst von dem Verwaltungsrathe und dann von der Revisionscommission (§ 118) speciell geprüft und von der Generalversammlung Entlastung ertheilt (§ 156).

Eine getrennte Verwaltung der verschiedenen Vermögenstheile des Vereins findet nicht statt, es genügt überall die buchmäßige Abcheidung (§ 15, 32, 41, 67, 75, 82, 96, 101, 103 und 104).

Der Verwaltungsrath hat zu bestimmen, wie viel an dem Kostenwerth der im Besiz des Vereins befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist. Es darf jedoch die Abschreibung für Immobilien nicht unter 1 Procent, für jede andere Kategorie nicht unter 5 Procent betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht wird, einen höheren Ansaß zu bestimmen, wenn dies nach den Umständen, insbesondere nach Maßgabe der Abnutzung angemessen erscheint.

Die Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt den Ueberschuß oder das Deficit des Rechnungsjahres; dieses Ergebniß ist am Schlusse der Bilanz besonders auszuwerfen.

Nach Ausschreibung der Einführungskosten sind unter den Ausgaben stets die vollen Organisationskosten des laufenden Jahres aufzuführen.

§ 147. **Fortsetzung.** Bei Ziehung der Bilanz sind aufzunehmen:

1) Unter die Activa:

- a) der baare Kassenbestand am Jahreschlusse;
- b) der Bestand an Effecten und Werthpapieren, incl. der laufenden Zinsen; dieselben müssen nach Gattungen specifizirt und dürfen nie höher als zum Frankfurter oder nöthigenfalls Berliner Tageskurse des betreffenden 31. December in Ansaß gebracht werden;
- c) die ausstehenden Forderungen des Vereins, Zinsen eingerechnet;
- d) die Werthe der Immobilien und der Mobilien aller Art, soweit dieselben nicht bis zum Schlusse des betreffenden Jahres bereits amortisirt sind.

2) Unter die Passiva:

- a) die für spätere Jahre vorausbezahlten Prämien (Prämienreserven);
- b) die Reserven für schwebende, noch nicht bezahlte Schäden (Schaden-Reserve);
- c) der Betrag der Rentenfonds;
- d) der Betrag des Deckungskapitals, der Sicherheits- und der Dividendenfonds;
- e) der Betrag der Allgemeinen Reserven;
- f) das Guthaben sonstiger Gläubiger.

Bei der Anlage der Rentenfonds ist stets die Höhe des für den einzelnen Schadensfall nothwendigen Deckungskapitals nach der in § 22 gegebenen Rententabelle zu berechnen, das volle Deckungskapital zu reserviren und gemäß § 143 R. 1 und 2 anzulegen (§ 15 und 32).

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß aufzustellende jährliche Bilanz muß im Anszug durch die Vereinsblätter (§ 157) und durch den Staatsanzeiger für Württemberg nach erfolgter Prüfung der Revisionscommission öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 148. **Von der Auflösung des Vereins.** Die Auflösung des Vereins findet statt:

- a) wenn die Generalversammlung, bei welcher mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist, dieselbe mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschließt (§ 113, Abs. 2), und die königlich Württembergische Staatsregierung diesem Beschlusse ihre Genehmigung ertheilt.
- b) wenn das Concursverfahren gegen den Verein eröffnet wird.

§ 149. **Bekanntmachung der Auflösung.** Die Auflösung des Vereins muß, wenn sie nicht eine Folge des Concursverfahrens ist, zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von 8 Tagen durch die Blätter des Vereins (§ 157) non dem Verwaltungsrath bekannt gemacht werden. In dieser Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger des Vereins aufgefordert werden, ihre Forderungen bei dem Vorstand des Vereins anzumelden.

§ 150. **Liquidation.** Die Liquidation des Vereins erfolgt, wenn nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist oder die Generalversammlung etwas Anderes beschließt, durch den Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsraths nach Maßgabe dieser Statuten.

Ordentliche Generalversammlungen (§ 109) finden, nachdem die Auflösung des Vereins beschlossen ist, nicht mehr statt.

§ 151. **Fortsetzung.** Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung an dürfen neue Mitglieder in den Verein nicht mehr aufgenommen werden.

Im Falle der Eröffnung des Concursverfahrens gegen den Verein verlieren die Mitglieder oder deren Erben alle Rechte auf Entschädigung für Krankheiten, Anfälle und Todesfälle, von denen die Versicherten nach dem Zeitpunkt der Concursöffnung etwa betroffen werden; desgleichen werden auch die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Versicherungssummen der Abtheilungen V und VI nicht mehr ausbezahlt.

Dagegen sind die von den Mitgliedern früher erworbenen Ansprüche auf Entschädigung sowie alle andern Ansprüche an den Verein und an das Vermögen der einzelnen Abtheilungen desselben von den Berechtigten bei Gericht anzumelden.

Im Falle der freiwilligen Liquidation des Vereins wird für die von demselben eingegangenen Versicherungsverträge ein Endtermin mit der Maßgabe bestimmt, daß die Mitglieder oder deren Erben alle Ansprüche auf Entschädigung für Krankheiten, Anfälle oder Todesfälle, von welchen die Versicherten nach diesem Termin betroffen werden, verlieren. Dieser Endtermin tritt mit dem Ablauf von vierzig Tagen nach Fassung des Auflösungsbeschlusses durch die Generalversammlung, falls es dahin die kgl. württ. Regierung diesen Beschluß genehmigt hat, andernfalls erst am Tage dieser Genehmigung ein.

Die angegebene Frist von 40 Tagen beginnt am Tage nach dem Beschlusse der Generalversammlung.

Ebenso werden auch an die Mitglieder der Abtheilungen V und VI Versicherungssummen, welche nach diesem Endtermin fällig werden, nicht mehr ausbezahlt.

Die Mitglieder sämmtlicher Abtheilungen haben bis zum angegebenen Endtermin ihre Mitgliedsbeiträge statutengemäß zu entrichten.

§ 152. **Besondere Bestimmung für die Mitglieder der Abtheilungen I, II, III und VII.** Der Verwaltungsrath hat in der in den §§ 11, 29, 30, Abs. 2, § 40 und 41 lit. d und § 102 bestimmten Weise von den Mitgliedern der Abtheilungen I, II, III und VII diejenigen Beträge noch zu erheben, welche nach Vermendung des betreffenden Sicherheits-, Dividenden- und Allgemeinen Reserve-Fonds dieser Abtheilungen noch nothwendig sind, um die vor dem Endtermin begründeten und rechtzeitig angemeldeten Entschädigungsansprüche reguliren zu können.

Hierbei sind für die Rentenfonds dieser Abtheilungen diejenigen Summen zu berechnen, welche zur Befriedigung aller rechtmäßigen Ansprüche der Mitglieder an diese Fonds erforderlich sind.

§ 153. **Rentenfonds.** Die Rentenfonds dürfen auch im Falle der Liquidation lediglich zur Sicherstellung und Bezahlung der Renten verwendet werden. (§ 15, 22 und 32.)

Die Verwaltung dieses Fonds, ebenso die fernere Ausbezahlung der Renten wird von der letzten außerordentlichen Generalversammlung (§ 155) einem aus fünf Personen bestehenden Ausschusse von Mitgliedern übertragen, welcher berechtigt und verpflichtet ist, bis zur völligen Auszahlung dieser Fonds bei etwaigem Auscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus dem Ausschusse sich durch Bewahl geeigneter Personen wieder zu ergänzen, sich selbst zu constituiren und seine Geschäftsordnung festzustellen.

Diesem Ausschusse stehen die dem Verwaltungsrath nach

§ 21 lit. b und c und § 157 zukommenden Rechte zu; derselbe ist entsprechend zu honoriren.

Ueber die Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins etwa verbleibenden Ueberschusses dieses Rentenfonds entscheidet ebenfalls die letzte außerordentliche Generalversammlung.

§ 154. **Vertheilung des Vereins-Vermögens.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins gegen Dritte erfüllt sind, werden:

- a. die im Voraus über den Endtermin hinaus bezahlten Prämien zurückvergütet und dadurch sämtliche Contis der Prämienreserven entlastet;
- b. an die Mitglieder der Abtheilung IV, V und VI nach erfolgter Auszahlung der vor dem Endtermin fällig gewordenen Versicherungssummen die Deckungskapitalien, welche für den einzelnen reservirt sind, ferner die Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds in Gemäßheit der ihnen statutarisch zustehenden Rechte und nach der Höhe des Gesamtbetrags der von ihnen geleisteten Mitgliedsbeiträge ausgefolgt;
- c. dagegen werden in den Abtheilungen I, II, III und VII erst, nachdem alle rechtmäßigen Entschädigungs-Ansprüche der Mitglieder befriedigt sind, die Beträge der Sicherheits-, Dividenden- und allgemeinen Reserve-Fonds an diejenigen Mitglieder, welche dem Verein am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, und zwar je nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Abtheilungen nach Verhältnis der Gesamtsumme ihrer bisherigen Einlagen vertheilt. Mitglieder, denen in den letztverfloßenen 12 Monaten vom Tage des Beschlusses der Auflösung ab gerechnet die Mitgliedschaft gekündigt wurde (§ 53), erhalten von diesem übrigen Vermögen, wenn sie dem Verein mindestens 5 Jahre angehört hatten, verhältnißmäßig gleichviel vergütet, wie die noch Betheiligten.

§ 155. **Schlussabrechnung und Entlastung.** Nachdem alle Verbindlichkeiten des Vereins mit Ausnahme der Rentenzahlung (§ 153) erfüllt sind, hat der Vorstand eine Schlussabrechnung an-

zufertigen und solche dem Verwaltungsrath wie der Revisionscommission (§ 118) zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Hierauf ist von dem Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Diese spricht auf Grund der Schlussabrechnung nach Befund die Entlastung der Verwaltungsorgane, welche nunmehr außer Funktion treten, aus, wählt den nach § 153 zur Verwaltung der Rentenfonds bestimmten Ausschuß und faßt über die Verwendung des etwa sich ergebenden Rentenfonds-Ueberschusses zu Gunsten einer gemeinnützigen deutschen Anstalt Beschluß.

Die Ausfolgung dieses Ueberschusses an die zu bestimmende Anstalt darf jedoch erst nach erfolgter dreimaliger Bekanntmachung in den Blättern des Vereins und nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der letzten Bekanntmachung an gerechnet, durch den Ausschuß zur Ausführung gelangen.

§ 156. **Wirkung der Entlastung.** Die Entlastung (§ 118, 146 und 155) befreit sämtliche Verwaltungsorgane des Vereins von allen Verbindlichkeiten aus ihrer Geschäftsführung an den Verein, vorausgesetzt, daß die Entlastung nicht durch betrügerische Aufstellungen oder Veranstaltungen herbeigeführt worden ist.

§ 157. **Öffentliche Bekanntmachungen des Vereins.** Alle öffentlichen Einladungen, Aufforderungen und sonstigen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, soweit sie nicht dem Verwaltungsrath speciell zugewiesen sind (§ 11, 31, 41, 109, 110 und 149), durch den Vorstand und gelten als den Mitgliedern und Dritten gesetz- und ordnungsmäßig behändigt, wenn dieselben in folgende Zeitungen aufgenommen worden sind:

Schwäbischer Merkur,
Deutscher Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger in Berlin,
Frankfurter Zeitung,
Münchener Neueste Nachrichten,
Kölnische Zeitung.

Der Verwaltungsrath ist übrigens befugt, außer diesen Blättern oder an Stelle derselben andere geeignete Blätter für die Bekanntmachungen des Vereins nach seinem Ermessen zu bestimmen. Solche Aenderungen sind jedoch in den übrigen Vereinsblättern zu veröffentlichen.

Extra-Beilage

zum

Königl. Preussischen Regierungs-Umtsblatt.

Genehmigungs-Urkunde.

Dem nachstehenden, Seitens der Generalversammlung vom 30. April d. J. beschlossenen und von dem Regierungsrathe des Cantons Zürich unter dem 30. August cr. genehmigten

Revidirten Statute der
Schweizerischen

Unfallversicherungs-Actiengesellschaft zu Winterthur

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 18. December 1878 vorbehaltene Genehmigung hiermit erteilt.

Berlin, den 16. December 1884.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung

(gez.) von Moeller.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

(gez.) von Bastrow.

M. f. H. etc. 15273.

M. d. I. I. A. 9523.

Revidirte Statuten

der

Schweizerischen

Unfallversicherungs-Actiengesellschaft

in

Winterthur.

I.

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§ 1.

Die „Schweizerische Unfallversicherungs-Actiengesellschaft“ in Winterthur ist eine Actiengesellschaft und hat den Zweck, in der Schweiz und im Ausland Versicherungen abzuschließen gegen jede Art von körperlichen Unfällen, in Form von directen Versicherungen, Rückversicherungen, und Mitversicherungen.

Die Gesellschaft beruht auf den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das eidgen. Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, Tit. XXVI, Actiengesellschaft (Anonyme Gesellschaft), soweit die vorliegenden Statuten nicht weitergehende Vorschriften oder gesetzlich zulässige Aenderungen enthalten.

§ 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz, und, soweit nicht auswärtige staatliche Concessionen zc. eine Abweichung bedingen, auch ihren Gerichtsstand in Winterthur.

§ 3.

Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

II.

Gesellschaftscapital, Actien und Actionäre.

§ 4.

Das Actiencapital der Gesellschaft beträgt fünf Millionen Franken, eingetheilt in 5000 Actien zu je 1000 Franken.

§ 5.

Die Actie lautet auf den Namen des Eigenthümers; sie ist nicht theilbar; die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur Einen Eigenthümer. Stehen Actien im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern, so haften diese Letzteren neben der Firma persönlich und solidarisich, und es ist nur Einer derselben stimmberechtigt.

Das Eigenthum an einem Actientitel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 6.

Die Actien, denen jährliche Dividenden-Coupons bis zum Jahr 1900 nebst Talon beigegeben sind, werden mit fortlaufenden Nummern in das Actienregister eingetragen.

Das Actienregister steht den Actionären und den Rechnungsrevisoren jederzeit zur Einsicht offen; Dritten kann die Einsichtnahme durch motivirten Beschluß des Aufsichtsrathes gestattet werden.

Sofern neue Actien ausgegeben werden sollten, bedürfen dieselben der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Verwaltungscomités und den Director.

§ 7.

Die Actionäre sind nur bis auf den Nominalbetrag ihrer Actien haftbar, für diesen jedoch persönlich und für den vollen Betrag.

Auf jede Actie sind 20% oder 200 Franken in baar einbezahlt.

Für den Rest von 80% oder 800 Franken haben die Actionäre, mit Domicil in Winterthur, für jede Actie eine Obligation ausgestellt, welche im Tresor der Gesellschaft deponirt ist und die von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

So lange die Actien nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben.

§ 8.

Die Einforderung weiterer Actien-Einzahlungen über die ersten 20% hinaus findet statt, wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen zur Ausdehnung der Geschäfte, oder wenn und soweit die angemeldeten Schäden, sonstige Verluste oder die allgemeine Lage der Gesellschaft dies nöthig machen.

Ueber das Bedürfnis, den Zeitpunkt und die Höhe der Nachschüsse entscheidet auf den Antrag des Verwaltungsraths der Aufsichtsrath; doch hat derselbe in einem solchen Falle sofort die General-Versammlung einzuberufen, um sich über die Nothwendigkeit der eingeforderten Einzahlung auszuweisen.

Es können jedoch innerhalb zweier Monate nicht mehr als 20% des Actienbetrages eingefordert werden. Die neue Einzahlung wird auf dem Actien-Titel vorgemerkt und der Actionär durch entsprechende Abschreibung auf der deponirten Obligation für den einbezahlten Betrag entlastet.

Verspätete Einzahlungen unterliegen außer dem gesetzlichen Verzugszins einer Conventionalstrafe von 5 Fr. per Actie.

§ 9.

Das vom Aufsichtsrath bevollmächtigte Verwaltungsrath ladet die Actionäre zur Leistung der beschlossenen Einzahlungen schriftlich ein.

Die Aufforderung zur Zahlung hat mindestens drei Mal durch recommandirte Briefe an die einzelnen Actionäre zu geschehen, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlusstermine. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.

§ 10.

Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths übertragen werden, das, so lange die Actien nicht voll einbezahlt sind, das Recht hat, ohne Angabe von Gründen die Uebertragung zu verweigern.

Wenn ein und derselbe Actionär mehr als 50 Actien erwirbt, so hat derselbe für die nicht einbezahlten Quoten des Mehrbetrages hinreichende Personal- oder Realbedeckung zu leisten.

Die Uebertragung wird sowohl im Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction, mit Gegenzeichnung durch ein Mitglied des Verwaltungsraths, vorgemerkt.

Nach genehmigter Cession und erfolgter Deposition der neuen Verpflichtungsscheine des Cessionaren wird die alte Obligation dem Cedenten ausgingegeben. Damit gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten des bisherigen Actionärs auf den neuen Erwerber über, mit einzigem Vorbehalt der subsidiären Haftbarkeit gemäß Art. 637, letzter Absatz des Schweiz. Obligationenrechts. *)

*) Der Art. 637, letzter Absatz des Schweiz. Obligationenrechts lautet:

So lange der Nominalbetrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechtes von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle als Schuldner annimmt und ihn der Verbindlichkeit entlastet; doch auch in diesem Falle haftet der ursprüngliche Zeichner, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres seit seiner Entlassung in Concurs gerät, subsidiär für den ganzen Rückstand bis zum Nominalbetrage.

§ 11.

Das Recht, ganze oder theilweise Deckung für den nicht einbezahlten Theil der Actien zu verlangen, steht dem Verwaltungsrath, außer dem Fall der Uebertragung, auch zu:

- a) wenn ein Actionär stirbt, eine Actie besitzende Corporation in Liquidation tritt oder eine Firma oder juristische Person zu existiren aufhört, und wenn die Erben resp. Rechtsnachfolger, Firmainhaber oder Liquidatoren sich nicht innerhalb zweier Monate nach Eintritt des Ereignisses mit dem Verwaltungsrath über einen geeigneten Erwerber verständigt haben; doch können auch mit genügendem Ausweis versehenen Testamentsvollstrecker oder Administratoren der unvertheilten Erbmasse eines verstorbenen Actionärs als die zur Actie Berechtigten angenommen werden.
- b) Wenn ein Actionär nach einem Lande übersiedelt, in dem für eine nach schweizerischem Gesetze klagbare Forderung kein Recht gehalten wird, oder in dem die allfällige Belangung auf Bezahlung des Obligo mit unverhältnismäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden wäre;
- c) Wenn der Actionär den statutengemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- d) Wenn gegen den Actionär eine Execution vollstreckt ist, ohne daß der Gläubiger volle Befriedigung gefunden hat;
- e) Wenn der Actionär mit seinen Creditoren einen Nachlassvertrag abschließt;
- f) Wenn er in Concurs gerät;
- g) Wenn ihm die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird;
- h) Wenn bei der vom Aufsichtsrath jährlich vorzunehmenden Prüfung der Bonität der Actienobligati diese zweifelhaft erscheint.

§ 12.

Wird eine Einzahlung binnen der festgesetzten Frist nicht geleistet (§ 9), oder dem Begehren um Deckung nicht entsprochen (§ 11), so ist das Verwaltungsrath berechtigt, die Actien des betreffenden Actionärs aus freier Hand zu verkaufen und auch alle sonstigen Rechte der Gesellschaft gegenüber dem Actionär geltend zu machen.

Tritt den vorstehenden Bestimmungen entsprechend ein Verkauf von Actien ein, dann hat der Inhaber der Actien diese nebst Dividendenschein und Talons innerhalb vier Wochen nach geschehener Aufforderung zurückzuliefern. Der Gesellschaft steht das Recht auf Rückforderung zu, sie ist aber auch befugt, die Actien mit Zubehör durch dreimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien unter neuen Nummern herauszugeben.

§ 13.

Mehrerlöse, welche der Gesellschaft aus den in § 12 behandelten Vorkehrungen zufallen, sind dem Eigenthümer der verkauften beziehungsweise annullirten Actien unter Anzeige zur Verfügung zu halten, wie umgekehrt alle Kosten und Verluste von ihm zu ersetzen sind. Das Actienobligo haftet auch für diese Accessorien.

Für jede Uebertragung einer Actie, ausgenommen wenn es sich um eine Uebertragung vom Erblasser an die Erben oder von einer aufgelösten Firma an einen bis-

herigen Firmainhaber handelt, bezieht die Gesellschaft eine feste Gebühr von 5 Fr. per Actie.

§ 14.

Jeder Actionär hat während der Dauer seines Actienbesizes und bei jedem Domicilwechsel der Direction stets seinen Wohnort und seine genaue Adresse aufzugeben; im Unterlassungsfalle gilt für ihn in allen Fällen, also auch über die Bestimmung des § 7, Absatz 3 hinaus, der Sitz der Gesellschaft, d. h. Winterthur als rechtliches Domicil, und es tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionär die Publication durch die jeweiligen Publicationsorgane der Gesellschaft.

§ 15.

Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons, etc. erfolgt auf Kosten des Gesuchstellers nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

III.

Organisation der Gesellschaft.

§ 16.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung der Actionäre;
- B. Der Aufsichtsrath;
- C. Die Verwaltung, nämlich:
 - a) das Verwaltungscomité;
 - b) die Direction.
- D. Die Censoren als Controlstelle.

Die Sitzungen finden am Sitze der Gesellschaft statt.

A. Die Generalversammlung.

§ 17.

Die Generalversammlungen werden vom Aufsichtsrath einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet regelmäßig innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet, wenn eine Generalversammlung es beschließt, der Aufsichtsrath, das Verwaltungscomité oder die Controlstelle es für nöthig halten, oder wenn ein oder mehrere Actionäre, welche zusammen mindestens 300 Actien repräsentiren, schriftlich, unter Anführung des Zweckes, bei der Verwaltung darauf antragen.

§ 18.

Zu jeder Generalversammlung sollen die Actionäre wenigstens 3 Wochen vor dem Versammlungstage, unter genauer Angabe des Zweckes und Bezeichnung der Tractanden, eingeladen werden.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, jeden Antrag, der ihm wenigstens zehn Tage vor der Generalversammlung von einem oder mehreren Actionären schriftlich eingereicht worden ist, mit seinem Gutachten der Generalversammlung zu unterbreiten.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der bezeichneten Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§ 19.

Stimmberichtig in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft vierzehn Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragenen Eigenthümer der Actien.

Das Stimmrecht wird vom Actionär entweder persönlich ausgeübt oder durch Uebertragung mittelst schriftlicher Vollmacht an einen andern Actionär.

Handelsfirmen können sich durch einen Bevollmächtigten, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch einen ihrer gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevornundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn diese Personen selbst nicht Actionäre sind.

Mitglieder des Aufsichtsraths, des Verwaltungscomité und der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen. Ueberdies haben die Mitglieder des Verwaltungscomité und der Direction bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung betreffend die Geschäftsführung und Rechnungsablegung kein Stimmrecht.

Jede Actie hat eine Stimme; doch darf für eine oder vertretene Actien Niemand mehr als 100 Stimmen geltend machen.

§ 20.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, die im § 21 behandelten Fälle ausgenommen, die Anwesenheit von wenigstens 20 Actionären, welche mindestens 500 Actien vertreten, erforderlich.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der vertretenen Actien. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

Sollte auf eine erste Zusammenberufung die vorgeschriebene Zahl der anwesenden Actionäre oder diejenige der vertretenen Actien nicht erreicht werden, so findet in kürzester Frist die Einberufung einer neuen Generalversammlung in der durch § 18 vorgeschriebenen Form statt. Die in dieser zweiten Versammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse sind gültig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien.

§ 21.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, so ist die Versammlung nur dann beschlußfähig, wenn die anwesenden Mitglieder wenigstens einen Viertel der ausgegebenen Actien auf sich vereinigen, während wenigstens zwei Drittheile aller emittirten Actien repräsentirt sein müssen, wenn über die Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden soll.

Fehlt die genannte Actienzahl, so soll unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift in der durch § 18 vorgeschriebenen Form eine zweite Generalversammlung einberufen werden. In dieser neuen Versammlung können, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien, durch eine Mehrheit von wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen gültige Beschlüsse über die genannten Fragen gefaßt werden.

§ 22.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vicepräsident des Aufsichtsrathes oder in deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrathes.

Der Protocollführer des Aufsichtsrathes ist zugleich Protocollführer der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wählt durch offenes Handmehrer aus den anwesenden Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Aufsichtsrathes, des Verwaltungscomités und der Censoren, die Stimmenzähler.

Die Protocolle der Generalversammlung sind von dem jeweiligen Vorsitzenden, dem Protocollführer und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

§ 23.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Actiengesellschaft und hat folgende besondere Befugnisse:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Verwaltungscomités (durch Scrutinium);
- b) Die Wahl (durch Scrutinium) von drei Censoren und zwei Suppleanten, die nicht Actionäre zu sein brauchen;
- c) Die Abberufung der sub a) und b) bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrathes, der Verwaltung und der Controlstelle, sowie anderer von ihr gewählter Bevollmächtigter und Beauftragter, gemäß Art. 647 des Schweiz. Obl.-Rechtes.
- d) Die Prüfung und event. Abnahme des von der Direction gestellten, vom Verwaltungscomitée genehmigten und vom Aufsichtsrath begutachteten Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Prüfungsberichtes der Censoren und die Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes;
- e) Die Beschlußfassung über die Verwendung des Reservefonds;
- f) Die Beschlußfassung über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien;
- g) Die Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Aufsichtsrathes und einzelner Actionäre;
- h) Die Abänderung der Statuten;
- i) Die Auflösung (resp. Fortsetzung) der Gesellschaft;
- k) Die Beschlußfassung über andere ihr durch gesetzliche Bestimmungen oder durch die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 24.

Der Aufsichtsrath besteht aus 11 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 3 Jahren durch die Generalversammlung gewählt werden. Nach Ablauf jeden dritten Jahres findet Integralerneuerung des ganzen Aufsichtsrathes statt.

Der Aufsichtsrath kann die während der Amtsdauer ledig gewordenen Stellen von sich aus vorläufig besetzen unter Vorbehalt der definitiven Wahl durch die nächste Generalversammlung.

Die Entschädigung der Aufsichtsräthe besteht in einem Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Reispesen und Auslagen in Amtsgeschäften werden den Mitgliedern besonders vergütet.

§ 25.

Der Aufsichtsrath wählt den Präsidenten und Vice-Präsidenten auf die gleiche Amtsdauer aus seiner Mitte. Im Falle der Abwesenheit Beider hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz zu übernehmen.

§ 26.

Verwandte in auf- und absteigender Linie und Brüder, sowie mehrere Antheilhaber der nämlichen Firma und

Vertreter anderer Unfallversicherungs-Gesellschaften können nicht Mitglieder des Aufsichtsrathes sein. Dieselben Ausschließungsgründe gelten auch für das Verwaltungscomitée und für die beiden Collegien unter sich.

§ 27.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat, so lange es diese Stelle bekleidet, zehn auf seinen Namen lautende Actien in die Gesellschaftskasse zu deponiren, welche erstere während dieser Zeit weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden dürfen.

§ 28.

Der Aufsichtsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten, so oft die Geschäfte dies erfordern, in der Regel alle zwei Monate; außerordentlich auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Verwaltungscomités oder des Directors.

Die Einladungen zu einer Sitzung des Aufsichtsrathes sind, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens drei Tage vor der Sitzung zu erlassen und sollen eine kurze Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände enthalten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und von wenigstens fünf weiteren Mitgliedern erforderlich.

Die Mitglieder der Direction haben in den Sitzungen des Aufsichtsrathes überall nur beratende Stimme, die Mitglieder des Verwaltungscomités dagegen stimmen mit, die Fälle ausgenommen, in denen es sich um seine eigene Bestellung und Entlastung oder um die Bestellung des Bureau und der Sectionen des Aufsichtsrathes handelt.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen. Der Vorsitzende stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 29.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein Protocoll aufgenommen, dessen Wichtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Die Erlasse des Aufsichtsrathes werden von dem Vorsitzenden, dem Protocollführer und dem Director gezeichnet.

§ 30.

Alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zur Competenz des Aufsichtsrathes.

In seinen Geschäftskreis fallen insbesondere:

- a) Die Einberufung der Generalversammlungen (§ 17) und die Vorberathung, Begutachtung und Antragstellung betreffend alle Tractanden, welche an jene gebracht werden sollen;
- b) Die Wahl eines Protocollführers innerhalb oder außerhalb seiner Mitte;
- c) Die Ersatzwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes bei Eintritt von Vacanzen während des Jahres, welche Wahlen dann der Bestätigung der nächsten Generalversammlung bedürfen;
- d) Die provisorische Ergänzung des Verwaltungscomités gemäß § 32 Abs. 1;
- e) Die Bestimmung der Entschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungscomités, sowie der Protocollführer der beiden Collegien;

- f) Die Wahl und Entlassung des Directors und seiner Stellvertreter, sowie die Regulirung ihrer Anstellungsbedingungen durch Vertrag oder Beschlüsse;
- g) Die Festsetzung sämmtlicher Cautionen der Angestellten, sowie die Bestätigungswahl solcher Beamten, welche über 5000 Fr. jährlichen Gehalt beziehen;
- h) Die Einforderung von weiteren Actien-Einzahlungen gemäß den §§ 8 und 9 dieser Statuten.
- i) Die jährliche Prüfung der Bonität der von den Actionären hinterlegten Actienobligati und die Verfügung allfälliger Sicherstellung.
- k) Die Genehmigung der Anträge des Verwaltungscomités über territoriale Ausdehnung des Geschäftsbetriebes oder Aufhebung des Betriebes in einem Lande, wo die Gesellschaft schon operirt;
- l) Die Prüfung der Geschäftsführung des Verwaltungscomités durch Einsichtnahme seiner Protocolle;
- m) Die Begutachtung der von der Direction gestellten und vom Verwaltungscomités genehmigten jährlichen Rechnungsabschlüsse, Bilanzen und Geschäftsberichte und Antragstellung über die Verwendung des Reingewinnes an die Generalversammlung.
- n) Die Festsetzung und allfällige Repartition der Taxidme gemäß § 44 c 2 der Statuten;
- o) Die jährliche Prüfung der Fondsanlagen.
- p) Die Bezeichnung der Publicationsorgane;
- q) Die endgültige Entscheidung über die Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Geschäftslocalitäten.

§ 31.

Der Aufsichtsrath ist befugt, jederzeit ihm gutscheinende Ausschüsse zu bestellen und besondere Commissäre oder Sachverständige beizuziehen.

C. Die Verwaltung.

a. Das Verwaltungscomitée.

§ 32.

Das Verwaltungscomitée besteht aus drei Mitgliedern und wird auf den Vorschlag des Aufsichtsrathes von der Generalversammlung bestellt. — Bei Vacanzen, die im Laufe des Jahres eintreten, ist der Aufsichtsrath von sich aus zur vorläufigen Wiederbesetzung befugt.

Die ordentliche Neuwahl des Verwaltungscomités tritt jeweilen in dem der Integralerneuerung des Aufsichtsrathes nächstfolgenden Jahre ein.

Die Mitglieder des Verwaltungscomités erhalten eine vom Aufsichtsrathe zu bestimmende Entschädigung.

Die Bestimmung des § 27 gilt auch für die Mitglieder des Verwaltungscomités.

§ 33.

Das Verwaltungscomitée ist einerseits selbstständiges Verwaltungsorgan innerhalb der Grenzen nachstehender Bestimmungen, andererseits überwacht es die Geschäfte und Operationen der Direction nach ihren formellen und materiellen Grundlagen.

Als Verwaltungsorgan stehen ihm zu:

- a) die Genehmigung der Capital-Anlagen;
- b) die Wahl, Entlassung und Befolgung der Angestellten, auf den Vorschlag des Directors, und die Festsetzung allfälliger Gratificationen für dieselben.
- c) die Genehmigung des von der Direction aufgestellten

Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz.

- d) die Genehmigung der Anträge der Direction über Festsetzung der eigenen Maxima der Versicherungen, über allgemeine Abänderung der Versicherungstarife und Versicherungs-Bedingungen, sowie Einführung neuer Versicherungsarten;
- e) die Genehmigung der Anträge der Direction über Abschluß von Rück- und Mitversicherungsverträgen sowie auch von anderen Verträgen, welche die Gesellschaft in außergewöhnlichem Maaße engagiren.
- f) die Genehmigung von Anträgen des Directors über Bestellung und Aufhebung von Agenturen;
- g) die Genehmigung von Actienübertragungen;
- h) Genehmigung der vom Director an die General-Agenten zu erlassenden Circulare;
- i) Entgegennahme der Berichte und Anträge des Directors betreffend wichtigere Schadenfälle und die Beschlussfassung über Einleitung oder Aufnahme von Processen;
- k) die Begutachtung aller ihr vom Aufsichtsrath zugewiesenen Fragen, sowie der vom Director zu Handen des Aufsichtsrathes vorgelegten Anträge.

Die Thätigkeit des Verwaltungscomités als Aufsichtsorgan wird durch ein vom Aufsichtsrath zu erlassendes Pflichtenheft normirt.

§ 34.

Das Verwaltungscomitée versammelt sich in der Regel einmal wöchentlich, im Uebrigen so oft es die Geschäfte erheischen, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines der Mitglieder oder der Direction. Ueber die Verhandlungen wird ein, die gefaßten Beschlüsse enthaltendes Protocoll geführt.

Die Mitglieder der Direction wohnen den Sitzungen des Verwaltungscomités mit beratender und antragstellender aber nicht beschließender Stimme bei.

b. Die Direction.

§ 35.

Der Director, welcher ohne Bewilligung des Verwaltungscomités weder ein anderes Geschäft betreiben, noch in einem anderen Geschäfte activ theilhaftig sein darf, wird durch den Aufsichtsrath gewählt.

Er führt seine Legitimation durch Ausfertigung des Wahllactes oder durch ein auf Grund desselben notariell ausgefertigten Attestes.

Der Aufsichtsrath bestimmt seine Befolgung, die Cautions und die übrigen Bedingungen seiner Anstellung durch Vertrag.

Der Director kann durch motivirten Beschluß des Aufsichtsrathes unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungs-Ansprüche jederzeit seiner Stellung enthoben werden.

§ 36.

Der Director hat die unmittelbare Leitung der Geschäfte der Gesellschaft. Er sorgt für die Beobachtung und Vollziehung der Statuten, sowie der Beschlüsse des Verwaltungscomités und des Aufsichtsrathes.

Es ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Beamten und Angestellten, der Bevollmächtigten, Agenten und Inspectoren der Gesellschaft, deren Verrichtungen er beaufsichtigt oder beaufsichtigen läßt.

Ihm liegt ob, die nöthigen Anordnungen für die

Organisation des Geschäftsbetriebes zu treffen. Er hat die dem Verwaltungsrath vorzulegenden Geschäfte zu prüfen und vorzubereiten.

Er unterzeichnet im Namen der Gesellschaft, und seine Unterschrift verpflichtet die Gesellschaft für alle Acten und Geschäfte, für welche nicht ausnahmsweise besondere Vorschriften bestehen. Eine solche besteht für alle Tractanden, die gemäß dieser Statuten in die Competenz des Aufsichtsrathes oder des Verwaltungsrathes gehören, in welchen Fällen die Ausfertigungen, die Unterschriften des Präsidenten und Protocollführers des Aufsichtsrathes resp. die Gegenzeichnung des Präsidenten oder, in Stellvertretung, eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes bedürfen. Die letztgenannte Gegenzeichnung ist im Besondern auch erforderlich für alle Verträge und Actenstücke, durch welche die Gesellschaft in außergewöhnlichem Maße engagirt wird, sowie für alle auf Capitalanlagen sich beziehende Schriftstücke.

Er vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen gegenüber Dritten, sofern nicht für einen einzelnen Gegenstand eine besondere Delegation stattfindet.

§ 37.

Auf Vorschlag des Verwaltungsrathes kann der Aufsichtsrath je nach Gutfinden einen oder mehrere Subdirectoren ernennen, oder auch einen oder mehrere Directionsbeamte, sei es auf unbestimmte Zeit, sei es ein für alle Mal, sei es als Vorstand einer bestimmten Geschäftsabtheilung, mit der Stellvertretung betrauen und denselben entweder die Einzel- oder die Collectiv-Procura ertheilen.

Das Nähere hierüber wird entweder durch bloße Beschlüsse des Aufsichtsrathes oder durch besondere Verträge mit den betreffenden Beamten oder durch vom Aufsichtsrath auf Vorschlag des Verwaltungsrathes zu erlassende Reglemente festgesetzt.

D. Die Controlstelle.

§ 38.

Die ordentliche Generalversammlung bezeichnet alljährlich mit Wiederwählbarkeit drei Censoren und zwei Suppleanten mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der nächsten Generalversammlung einen schriftlichen Rapport über die Bilanz, die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen und den Geschäftsbericht zu unterbreiten.

Die Censoren sind berechtigt, die Vorlage der Bücher, Belege, des Actionärbuches, Protocolle und Geschäftsacten zu begehren und den Cassen- und Werthschriften-Bestand festzustellen.

Wenn ein einzelner oder mehrere Actionäre von ihrem gesetzlichen Rechte, die Controlstelle auf zweifelhafte Ansätze der der Generalversammlung gemachten Vorlagen hinzuweisen, rechtzeitig, d. h. spätestens acht Tage vor der Generalversammlung Gebrauch machen, so sind die Censoren verpflichtet, der Versammlung über die angezogenen Punkte ihren Befund abzugeben.

§ 39.

Der Bericht der Revisoren soll möglichst detaillirt gehalten sein und sich ganz besonders auch darüber aussprechen, ob den vom Gesetz und den Statuten für die Aufmachung der Bilanz gestellten Anforderungen Genüge geleistet sei.

§ 40.

Die Entschädigung der Censoren wird von der Generalversammlung bestimmt.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 41.

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen.

Die Rechnungen, die Bilanz und der Geschäftsbericht müssen jedes Jahr bis spätestens 15. Mai vom Verwaltungsrath genehmigt sein und den Censoren zur Prüfung offen stehen.

Die Prüfung der Censoren hat sodann im Laufe der nächsten 3 Wochen zu geschehen, worauf Bilanz und Rechnung über Gewinn und Verlust, sowie der Bericht der Censoren sofort gedruckt an die Actionäre zu versenden sind, mit der gleichzeitigen Mittheilung, daß die Original-Acten im Bureau der Direction zur Einsicht aufliegen.

§ 42.

Durch Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung wird den Mitgliedern der Verwaltung und den Censoren für alle Geschäfte des abgelaufenen Rechnungsjahres, welche aus den, der Generalversammlung gemachten Vorlagen ersichtlich sind, volle Decharge ertheilt, vorbehaltlich derjenigen Postulate, welche in dem Beschluß über Abnahme der Rechnung ausdrücklich von der Generalversammlung aufgestellt worden sind.

Die Dechargeertheilung soll in der bezüglichen Beschlussesformel jeweilen bestimmt ausgesprochen werden.

§ 43.

Bei Feststellung der Jahresrechnung und der Bilanz sind außer den speciellen Vorschriften des Gesetzes*) noch

*) Art. 656 des Schweiz. Obligationenrechts: Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Actionäre einen möglichst sicheren Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

Insbondere sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1) Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig in Ausgabe zu bringen. Ausnahmsweise dürfen Organisationskosten, welche in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Geschäftsausdehnung, vorgehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in dem Sinne vertheilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchtheil als Ausgabe zu verrechnen ist.

2) Grundstücke, Gebäude, Maschinen sind höchstens nach den Anschaffungskosten mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen anzusetzen. Ueberdies ist, wenn dieselben versichert sind, die Versicherungssumme anzumerken.

3) Courshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Courswerthe angesetzt werden, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.

4) Waarenvorräthe dürfen höchstens zum Kostenpreis und falls dieser höher als der Marktpreis stehen sollte, höchstens zu diesem angesetzt werden.

5) Die Gesamtsomme der zweifelhaften Posten und die Gesamtsomme der vorgenommenen Abschreibungen sind anzugeben.

6) Der Betrag des Grundcapitals und der Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiven aufzunehmen.

7) Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückbezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissionscours und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisiren ist, unter die Activen aufgenommen werden.

folgende Grundsätze zu beobachten: Es sollen die am 31. December jeweilen noch schwebenden Verbindlichkeiten aus den Versicherungsgeschäften und zwar die Prämien für laufende Risiken im Verhältnis der Zeit der noch nicht abgelaufenen Versicherungsdauer, ferner die angemeldeten und bekannt gewordenen Schäden und Verluste entweder mit den vollen Entschädigungsansprüchen oder mit angemessenen Schätzungen, ebenso auch das Deckungs-Capital für Renten an dem jährlichen Brutto-Ueberschuß als Vortrag abgeschrieben werden.

§ 44.

Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Der Reingewinn wird nach folgenden Grundsätzen verwendet:

- a) zuerst sind 20% dem Reservecapital einzuverleihen;
- b) vom dann noch verbleibenden Reingewinn wird den Actionären für den auf ihren Actien einbezahlten Betrag eine ordentliche Dividende bis auf 5% ausgerichtet;
- c) von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen — nach vorgängigem Abzug eines etwaigen Vortrages auf neue Rechnung —:
 - 1. 20 % einer „Special-Reserve“ zugewiesen werden;
 - 2. 10—20 % der Direction zufallen;
 - 3. 60—70 % als Superdividende an die Actionäre vertheilt werden.

§ 45.

Wenn der in § 44 erwähnte Reservecapital die Höhe von 10 % des Actien-Capitals erreicht hat, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrathes, ob und eventuell welche weiteren Beiträge demselben zugewiesen werden sollen.

Hat die in § 44 aufgeführte Specialreserve die Höhe von 5 % des Actien-Capitals erreicht, so wird dieselbe jedesmal, wenn sie diese Höhe erreicht hat, als neue Einzahlung auf die Actien verwendet und behandelt, bis auf diese Weise die Actien liberirt sind.

Der diesfällige Betrag ist auf den Actientiteln als Einzahlung und auf den Obligationen der Actionäre als Verminderung der Obligation in geeigneter Form vorzumerken.

§ 46.

So lange die Vollenzahlung der Actien auf diesem Wege nicht erreicht ist, darf die den Actionären zukommende Gesamt-Dividende inclusive der 5% ordentliche Dividende (§ 44 b) 10% des einbezahlten Capitals nicht übersteigen. Ein den Actionären nach § 44 c3 zufallender Mehrbetrag am Reingewinn gelangt daher bis zu jenem Zeitpunkt nicht zur Vertheilung, sondern fließt der Specialreserve zu.

Art. 657. Zeigt die letzte Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser von der Sachlage Anzeige zu machen.

Sobald die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Activen gedeckt sind, hat die Verwaltung hievon das Gericht behufs Eröffnung des Concursses zu benachrichtigen.

Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bestimmter Gläubigerlassen bestellten Curators die Eröffnung des Concursses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen.

§ 47.

Der Reservecapital, wie auch die Specialreserve, letztere jeweilen bis zu dem in § 45 Absatz 2 in Aussicht genommenen Zeitpunkt, sind vom Betriebscapital gesondert zu halten und anzulegen (§ 50); ihre Erträgnisse fließen den Fonds selbst zu.

Der Reservecapital ist dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckt werden können.

§ 48.

Zins und Dividenden werden den Actionären je am 1. Juli ausbezahlt.

Dividenden, welche fünf Jahre nach Verfall nicht bezogen worden sind, fallen dem Reservecapital zu. Die betreffenden Coupons werden ungültig.

§ 49.

Stellt ein Rechnungsjahr Verlust am Actien-Capital heraus, so ist so lange keine Dividende an die Actionäre mehr zu bezahlen, bis das Actien-Capital wieder ergänzt ist; ebenso lange bleibt auch jeder Tantième-Bezug sistirt.

V.

Capitalsanlagen und Verwahrung der Werthpapiere.

§ 50.

Die Gelder der schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft dürfen fest nur angelegt werden:

- a) in Pfandschuldbriefen (Werthtitel mit Grundversicherung);
- b) in Staats- und Gemeinde-Obligationen;
- c) in Obligationen solid fundirter Banken;
- d) in Eisenbahn-Obligationen solider Gesellschaften und in Betrieb gefetzter Linien.

Diese Titel sollen den gesetzlichen Vorschriften über pupillarische Sicherheiten entsprechen.

Capital-Anlagen auf industrielle Etablissements (Fabriken, Kurhôtels etc.), sowie auf Actien jeder Art sind unzulässig.

§ 51.

Sämmtliche der Gesellschaft gehörende Werthpapiere und Documente sind entweder bei einer öffentlichen und mit den nöthigen Garantien umgebenen Depositenstelle zu hinterlegen oder in der eigenen Werthpapiertasse der Gesellschaft unter doppeltem Verschuß aufzubewahren.

Der eine Schlüssel soll in der Hand des Präsidenten des Verwaltungsrathes oder seines hiefür bezeichneten Stellvertreters, der andere in der des Directors liegen.

Obige Vorschrift gilt auch für die Obligationen der Actionäre und die von diesen hinterlegten Cautionen.

VI.

Bekanntmachungen.

§ 52.

Die Bekanntmachungen sind vom Präsidenten des Aufsichtsrathes, beziehungsweise des Verwaltungsrathes, dem Protocollführer und dem Director zu unterzeichnen.

§ 53.

Der Aufsichtsrath bezeichnet die Publications-Organe der Gesellschaft. Alle durch dieselben veröffentlichten Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen sind

für die Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der durch die Statuten festgesetzten Rechtswirkungen.

Obligatorische Publications-Organen sind:

- a) das Schweizerische Handelsamtsblatt;
- b) die in den der Gesellschaft erteilten Concessionen vorgeschriebenen Publications-Organen.

§ 54.

Bei allen öffentlichen Kundmachungen der Gesellschaft (Annoncen, Circularen, Berichten u. s. w.), in welchen auf das Actiencapital hingewiesen wird, ist deutlich hervorzuheben, wie viel von demselben einbezahlt ist.

VII.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 55.

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung nur nach Maßgabe des Gesetzes und in allen Fällen nur unter Beobachtung der Vorschriften des § 21 der Statuten beschloffen werden.

Die Liquidation richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes.

VIII.

Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56.

Alle Streitigkeiten, welche entweder über die Auslegung der Statuten oder andere Gesellschafts-Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft, ihren Organen (§ 16) und Actionären, sei es unter einander oder gegen einander entstehen könnten, sind, sofern der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 3000 Fr. nicht übersteigt, endgültig durch das Handelsgericht des Cantons Zürich und, wenn ein solches nicht mehr bestehen sollte, durch das ge-

wöhnliche zuständige zürcherische Gericht, sonst aber vom Schweizerischen Bundesgericht als Schiedsgericht zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten ist der deutsche Text derselben maßgebend.

IX.

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§ 57.

Die revidirten Statuten treten vom 1. Januar 1885 an in Kraft, nachdem die von den Artikeln 615, 621, 622 und 626 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht geforderten Bestimmungen erfüllt und die erforderlichen staatlichen Concessionen eingeholt sind. Die Verwaltung ist beauftragt, die nöthigen Schritte zur Erfüllung der erwähnten Formalitäten zu thun.

Die Neubestellung der Organe erfolgt durch eine spätestens im December 1884 einzuberufende außerordentliche Generalversammlung.

Die erste Integralerneuerung des Aufsichtsrathes findet alsdann in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1887, diejenige des Verwaltungscomités in derjenigen des Jahres 1888 statt.

Winterthur, den 30. April 1884.

Namens der Generalversammlung der Actionäre:

Der Präsident:	Der Protocollführer:	Der Director:
Dr. Gähler.	J. H. Denzler, Notar.	H. Langsdorf.

Die Stimmzähler:

A. Steiner. **J. J. Rudolf.**